

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Mit Schreiben vom 10.02.2022 wurde die wasserrechtliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Jork, Flur 8, Flurstücke 92/7 und 225/3 nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) beantragt. Bei dem Flurstück 225/3 handelt es sich um eine Liegenschaft im „nicht ermitteltem Eigentum“.

Die beantragte und bereits durchgeführte Maßnahme umfasst die Aufweitung eines Gewässers III. Ordnung auf einer Länge von ca. 30 m und einer Breite von ca. 13 m zur Herstellung eines Beregnungsteichs.

Das Vorhaben ist nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) zu bewerten. Danach war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die nach § 7 des UVP-Gesetzes erforderliche Einzelfallprüfung hat ergeben, dass die vorgesehene Maßnahme keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Das Vorhabengebiet wird in seiner ökologischen Empfindlichkeit nicht negativ beeinflusst.

Die Maßnahme ist nicht dazu geeignet vorhandene Gewässerstrukturen in ihrem Wesensgehalt zu beeinträchtigen. Die Belastbarkeit des Schutzgutes Wasser wird durch die vorgesehene Maßnahme nicht unangemessen beansprucht. Negative Auswirkungen auf dort lebende Menschen sind nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Stade, 09. September 2022
66.31.20.2021/06-Sta./Dr.

Landkreis Stade
Der Landrat